

# VEREINSSATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Forum Stadt Bau Kultur Bonn“ (Abkürzung: Forum SBK).  
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bonn.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und eines vertieften Verständnisses für Fragen der Stadtbaukultur in der Öffentlichkeit.  
Der Verein bietet ein Forum für einen offenen Diskurs und Dialog über Stadtentwicklung und die gebaute Umwelt. Er schafft eine Plattform für die öffentliche Diskussion über die Qualität des Planens, Bauens und Gestaltens in Bonn und der Region.  
Der Verein thematisiert aktuelle und grundsätzliche Fragen der gebauten Stadt und des urbanen Lebens. Er fördert die Bildung und den Austausch über baukulturelle Themen mit der Fachwelt, Politik und Verwaltung sowie mit der Stadtgesellschaft.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Ausstellungen, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Führungen, Exkursionen, Einzelprojekten und Publikationen. Hierfür unterstützt der Verein den Betrieb eines zentralen Ortes in Bonn.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die mit den Aufgaben des Vereins betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.  
Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und bestätigt die Mitgliedschaft. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung.  
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Beendigung der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt und dies trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht ändert. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge & Beitragsordnung**

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres fällig und auch dann in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet.

Von der Mitgliederversammlung können verschiedene Formen der Mitgliedschaft festgelegt werden, für die unterschiedliche Beitragshöhen gelten. Die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben per E-Mail bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und die Tagesordnung zu genehmigen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch eine Person vertreten lassen, die eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied namentlich schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung/Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
  - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c. Entscheidung über den Haushalt des Vereins;
  - d. die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
  - e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - f. die Wahl der Kassenprüfer;
  - g. die Wahl von Ehrenmitgliedern;
  - h. Verabschiedung der Beitragsordnung;
  - i. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von € 5.000,00 pro Jahr überschreiten;
  - j. die Berufung eines Beirates;
  - k. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die geheime Wahl von Vorstandsmitgliedern ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren bis zu sechs Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Als Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied

vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, allein beschließen. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über die Satzungsanpassung.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

## **§ 10**

### **Geschäftsstelle**

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird der Vorstand eine Geschäftsstelle in Bonn und eine Internetseite einrichten.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Baukultur im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.06.2016 nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.